

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (35) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Verbot zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
- (36) Allgemeinverfügung der Stadt Düren für weitere Verbote die zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen führen (Infektionsschutzgesetz)

(35)

**Bekanntmachung der Stadt Düren
gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung
der Stadt Düren**

I.

**Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Verbot
zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen
zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten
nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i. V. m §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Abs. 1 OBG NRW wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Allgemeinverfügung vom 19.03.2020

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 endet mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

2. Betretungsverbot für Reiserückkehrer bis zum 19.04.2020

Reiserückkehrern aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung und besonders betroffenen Gebieten ist es für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt im Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet bis zum 19.04.2020 verboten folgende Bereiche zu betreten:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

3. Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnlichen Einrichtungen wird folgendes bis zum 19.04.2020 auferlegt:

- a) Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen, hierzu gehören insbesondere Hygieneunterweisungen von Besuchern und Personal
- b) grundsätzlich Besuchsverbote zu erlassen, im Ausnahmefall Besuche nur unter restriktiven

Einschränkungen zuzulassen. Maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Hiervon ausgenommen sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten)

- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
- d) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen

4. Schließung von Begegnungsstätten

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind bis zum 19.04.2020 zu schließen bzw. einzustellen:

- a) Alle Kneipen, Cafes, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von den Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- b) Gastronomiebetriebe, insbesondere Restaurants, Cafes, Mensen, Speisegaststätten, Biergärten, Bäckereien und Eisdielen ab dem 18.03.2020. Ausgenommen bleiben der Außenverkauf sowie die Lieferung von vorbestellten Speisen und Getränken für diese genannten Betriebe ab dem 18.03.2020 unter den folgenden Auflagen:
 - die Besucherzahl ist so zu beschränken, sodass ein Mindestabstand zwischen den Bestellenden und Wartenden von 2 Metern gewährleistet wird.
 - Geeignete Hygienemaßnahmen nach RKI Empfehlung werden ergriffen
 - Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen nach RKI Empfehlung sind auszuhängenFür den Fall, dass die Auflagen nicht in die Praxis umgesetzt oder eingehalten werden können, ist der Außenverkauf einzustellen bzw. zu schließen.
- c) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
- d) Alle Fitness- Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen, Solarien ab dem 16.03.2020
- e) Spiel- und Bolzplätze und ähnliche Einrichtungen, wie z.B. Skaterparks ab dem 18.03.2020

- f) Reisebusreisen ab dem 18.03.2020
- g) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- h) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- i) Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- j) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020

5. Zugang zu Begegnungsstätten

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 beschränkt und nur unter Einhaltung nachfolgender strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich gestattet:

- Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen, ist der Zugang nur gestattet, wenn
- eine Besucherregistrierung mit Kontaktdaten erfolgt,
 - Hinweise zur richtigen Hygienemaßnahmen im Zugang sichtbar aufgehängt sind,
 - die Besucherzahl reglementiert bzw. auf ein Mindestmaß begrenzt wird
 - Tische oder ähnliches Mobiliar mit einem Mindestabstand von 2 Metern aufgestellt wird.

6. Schließung des Einzelhandels

- a) Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 bis zum 19.04.2020 zu schließen. Ausgenommen hiervon ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Geschäfte, die ein Mischsortiment an Lebensmitteln, Drogerieartikeln und NonFood-Artikeln (wie Dekorationsartikel oder Kleidung) anbieten und nicht bereits in dieser Ziffer genannt sind, sind verboten, es sei denn, der Schwerpunkt ihres Angebots liegt auf Lebensmitteln und/oder Drogerieartikeln.
- b) Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Ausgenommen hiervon sind sog. körpernahe Dienstleistungen,

insbesondere Friseure, Nagelstudios, Tattoo und Piercing Studios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Fußpflege und ähnliche Einrichtungen, die zu nichtmedizinischen Zwecken aufgesucht werden bzw. die nicht den anerkannten Heilberufen zuzuordnen sind. Diese körpernahen Dienstleistungen sind ab dem 19.03.2020 einzustellen bzw. zu schließen. Untersagt sind auch Hausbesuche zur Ausübung dieser körpernahen Dienstleistungen, die nicht den anerkannten Heilberufen zuzuordnen sind bzw. zu nicht medizinischen Zwecken erfolgen. Alle übrigen Dienstleister und Handwerker haben folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Es erfolgt eine Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
- die Besucherzahl ist so zu beschränken, sodass ein Mindestabstand zwischen den Bestellenden und Wartenden von 2 Metern gewährleistet wird.
- Geeignete Hygienemaßnahmen nach RKI Empfehlung werden ergriffen
- Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen nach RKI Empfehlung sind auszuhängen

- c) Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur zu gestatten, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nr. 6 a) befinden und nur zu dem Zweck diese Einrichtungen aufzusuchen.
- d) Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels wird bis auf Weiteres die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 18 Uhr gestattet, dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag
- e) Die unter Nr. 6 a) aufgeführten Verkaufsstellen, die unter die Ausnahmeregelung von der Schließung fallen, werden aufgefordert, Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Sie haben insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen im Zugang gut sichtbar aufzuhängen,
 - Menschen in Warteschlangen vor der Kasse durch Abstandsmarkierungen voneinander zu trennen; dies kann durch Bodenmarkierungen, durch die Aufstellung von Pylonen oder durch sonstige Maßnahmen erfolgen, die geeignet sind, einen Mindestabstand von 2 Metern zu gewährleisten
 - Zur Vermeidung von Menschenansammlungen in den Geschäften ist der Zugang bei Bedarf zu reglementieren
 - grundsätzlich sollte bargeldlos gezahlt werden; bei der Übergabe von Geld sollte dies

nicht mehr in die Hand, sondern wenn möglich in regelmäßig zu desinfizierende Behältnisse zum Beispiel Geldschalen erfolgen;

- f) Alle Maßnahmen sind bis zum 19.04.2020 befristet.

7. Untersagung von Übernachtungsangeboten

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind bis zum 19.04.2020 untersagt.

8. Alle öffentliche Veranstaltungen sind untersagt

- a) Alle öffentlichen Veranstaltungen sind bis zum 19.04.2020 untersagt. Die Untersagung schließt grundsätzlich auch das Verbot für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Hiervon kann nur auf ausdrücklichen Antrag nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Stadt Düren abgewichen werden. Ausgenommen von der Untersagung sind Veranstaltungen die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).
- b) Zusammenkünfte von 3 oder mehr Personen unter freiem Himmel sind untersagt, es sei denn, die Personengruppe ist dadurch verbunden, dass sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt (z.B. Familien, ständige Wohngemeinschaften), die Zusammenkunft bei der Erledigung von Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs unvermeidbar (z.B. Warteschlangen) ist oder aus zwingenden beruflichen Gründen erfolgt.
- c) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind verboten.

9. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

10. Bekanntmachung

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 - in der heute gültigen Fassung - festgelegten Form in Folge unabwendbarer

Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 20.03.2020 vollzogen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

11. Strafbarkeit

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Begründung:

Allgemein

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 ist oberstes Ziel, die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Unter den Voraussetzungen von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 und 33 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine

Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes gefährdeter Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang erlassenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Informationsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Als zuständige Behörde hat die Stadt Düren dafür Sorge zu tragen, dass die Verbreitung des Virus mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln verlangsamt und verzögert wird. Die einzig erforderliche und angemessene Maßnahme zur Verzögerung der Verbreitung des Virus ist die Vermeidung und Einschränkung jeglichen sozialen Kontakts. Dies umfasst die Untersagung von jeglichen Veranstaltungen. Jede Veranstaltung geht mit dem Aufeinandertreffen einer Vielzahl von unterschiedlichen Personengruppen einher, die sich unter anderem in Alter, Wohnort, Geschlecht und gesundheitlicher Konstitution voneinander unterscheiden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 kann es leicht zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Asymptomatisch infizierte Personen oder nur mild Erkrankte können im Rahmen von Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen das Virus auf anderen Menschen übertragen und die Ausbreitung somit beschleunigen. Einzig angemessenes und erforderliches Mittel, um die Übertragung und Ausbreitung zu verzögern bzw. zu verlangsamen ist daher die konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben. Nach dieser Erkenntnislage stellt jedes unnötige Aufeinandertreffen von Personengruppen ein unnötiges Risiko dar, das es zu vermeiden gilt. Dies nicht zuletzt und vor allem vor dem Hintergrund unser Gesundheitssystem aufrecht- und leistungsfähig zu erhalten, um insbesondere den besonders schutzwürdigen Personengruppen eine adäquate Versorgung zukommen lassen zu können. Alle in diesem Erlass aufgeführten Einrichtungen/Betriebe/Begegnungsstätten tragen eine latente Infizierungsgefahr in sich, da sich hier Menschen in einer großen Anzahl begegnen und Aufeinandertreffen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Die Befristung bis zum 19.04.2020 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gewählt und ist im Erlass des Ministeriums vorgegeben.

Im Besonderen zu 1:

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 endet mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

Im Besonderen zu 2:

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 wurde den Kommunen die Weisung erteilt, für Reiserückkehrer aus Risikogebieten Betretungsverbote für besonders schutzwürdige Einrichtungen auszusprechen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Personen, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben, von der Gesellschaft zu isolieren sind, um eine unkontrollierte Vermehrung von neuen Pandemieherden/-zentren einzudämmen. Aufgrund der langen Inkubationszeit werden in einem neuen Pandemieherd/-zentrum viele Personen angesteckt bevor Gegenmaßnahmen ergriffen können.

Bei den Risikogebieten handelt es sich um die tagesaktuell vom RKI festgelegten Gebiete. Sie können im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abgerufen werden. Wesentlich sind nicht die im Zeitpunkt des Erlasses festgelegten Risikogebiete, sondern die innerhalb der Inkubationszeit von 14 Tagen tagesaktuelle Einschätzung des RKI. Demnach ist es ausreichend, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb des Inkubationszeitraumes von 14-Tagen erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob man Symptome zeigt oder nicht.

Diese Anordnung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnislagen. Die Verhinderung der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowie die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verzögern ist oberstes Ziel.

Bei den unter Ziffer 2. a) - e) genannten Einrichtungen handelt es sich um solche, die besonders schutzbedürftig sind oder Institutionen, in denen sich das Virus besonders schnell verbreiten kann. So ist zum Beispiel die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders groß, da Kinder untereinander oft mit starkem Körpereinsatz spielen und toben. In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personen-

gruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reiserückkehrer aus Risikogebieten eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert.

Im Besonderen zu 3:

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben. Nach Rücksprache mit einigen Krankenhäusern hat sich herausgestellt, dass ein vollständiges Besuchsverbot besser umzusetzen ist, als einzelne Ausnahmeregelungen. Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.

Im Besonderen zu 4:

Laut der vorangegangenen Erlasse des Ministeriums hat sich als das effektivste Mittel gegen die Ausbreitung des Virus, die Absage aller Veranstaltungen erwiesen. Eine reduzierte Personenzahl in größeren Räumen ist nicht so effektiv, wie die Absage der Veranstaltung, da auch bereits kleinere Menschenansammlungen zu einer vermehrten Verbreitung des Virus führen können. Insbesondere Restaurants, Cafés und Gaststätten sind Orte, an denen besonders viele Personen zusammen kommen und insofern ein hohes Infektionsrisiko besteht. Auch in diesen Räumlichkeiten kann insbesondere die Verbreitung des Corona-Virus, ähnlich wie bei Veranstaltungen, nicht wirksam verhindert werden.

Eine Ansteckungsgefahr besteht unabhängig von der Tageszeit oder der Dauer einer Öffnung der Einrichtung. Zudem bedürfte eine Öffnung von Restaurants, Cafés und Gaststätten nur zu bestimmten Zeiten oder unter Einhaltung weitreichender Auflagen der stetigen Kontrolle durch den städtischen Ordnungsdienst. Diese Kontrollen können nicht gewährleistet werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass nur die Schließung sämtlicher unter Ziffer 4 genannten Einrichtungen ein wirksames Mittel gegen die weitere Verbreitung des Virus darstellt. Daneben ist es in der Bevölkerung nicht nachvollziehbar, warum die Ansteckungsgefahr zwischen 6-15 Uhr weniger stark sein soll, als in den dazwischen liegenden Zeiten. Es ist daher nach den vorstehenden Begründungen davon auszugehen, dass nur

die Schließung sämtlicher unter Ziffer 4 genannten Einrichtungen ein wirksames Mittel gegen die Verbreitung des Virus darstellt.

Bei Außerhausverkäufen und Lieferungen von Essen wird die Anzahl der aufeinandertreffenden Personen auf ein Minimum reduziert, so dass unter Berücksichtigung der Versorgungssituation eine Abwägung zu Gunsten dieser Form der Essenausgabe möglich war. Durch die Erfahrungen der letzten Tage hat sich aber gezeigt, dass die Menschen Außerhausverkäufe (z.B. im Rahmen von fahrenden Eiswagen) dazu nutzen, sich zu versammeln und in langen Warteschlangen diese Angebote nutzen. Es ist daher unbedingt erforderlich auch hier Maßnahmen zu ergreifen, um den dringend gebotenen Mindestabstand und die erforderlichen Hygieneregeln einzuhalten. Die aufgeführten Maßnahmen sind angemessen und erforderlich und in der Praxis ohne größere Umsetzungsschwierigkeiten zu erfüllen.

Bei Übernachtungsgästen in Hotels muss weiterhin sichergestellt werden, dass diese auch angemessen mit Speisen und Getränken versorgt werden können, insbesondere deshalb, weil andere Möglichkeiten der Versorgung aufgrund dieser Allgemeinverfügung nahezu ausgeschlossen sind.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung und jede der unter Ziffer 4 genannten Einrichtungen/Betriebe unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und eine Schließung von Einrichtungen/Betrieben eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter bzw. Betreiber möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen oder Einrichtungen/Betriebe zu schließen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammenkommens von Personen bei Veranstaltungen und durch das Betreiben, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage in Betracht kommt.

Im Besonderen zu 5:

Die städtischen Bibliotheken stellen einen wesentlichen Teil der Daseinsvorsorge dar. Sie sollen gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger, die über keinen eigenen Zugang zu öffentlichen Medien verfügen, mit entsprechenden Informationen versorgt werden können. Um diese Anforderung in Einklang zu bringen

mit den vorangestellt beschriebenen Schutzmaßnahmen, wird diese Differenzierung hinsichtlich des Zugangs zu städtischen Bibliotheken getroffen.

Die unter Ziffer 5 Spiegelstrich 1-4 genannten Vorsichtsmaßnahmen sind zwingend und ermöglichen einen kontrollierten Ablauf. Sie sind erforderlich, geboten und angemessen, um das oben genannte Ziel der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Informationen zu gewährleisten.

Im Besonderen zu 6:

Die letzten Tage haben gezeigt, dass nicht alle Bürger bereit sind, die Ihnen auferlegten Einschränkungen hinzunehmen. Mangels anderer Freizeitmöglichkeiten werden daher die Geschäfte des Einzelhandels in hohem Maße aufgesucht. Hier treffen viele Menschen aufeinander, die sich zum Teil beim „Schlange stehen“ nahe kommen und begegnen. Um auch hier das Risiko einer Infizierungswelle zu minimieren bzw. auszuschließen, kommt als einzig angemessene und erforderliche Maßnahme, die Schließung der Einzelhandelsbetriebe in Betracht. Auch die Mitarbeiter dieser Geschäfte sind vor einer Infektion zu schützen.

Die aufgeführten Ausnahmen sind erforderlich, um die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigsten Dingen des täglichen Lebens sicherzustellen.

In der praktischen Anwendung und Umsetzung der unter 6. Aufgeführten Regelungen hat sich herausgestellt, dass die Formulierung „Dienstleistungen und Handwerkerleistungen“ zu pauschal ist. Insbesondere wurden solche Dienstleistungen nicht berücksichtigt, die mit einem unvermeidbaren körperlichen Kontakt und damit mit einem hohen Infektionsrisiko verbunden sind. Die Schließung bzw. Einstellung der aufgeführten körpernahen Dienstleistungen ist angemessen und erforderlich, da es sich um Leistungen handelt, die nicht zu den notwendigen Dingen des täglichen Lebens gehören und verzichtbar sind. Die Durchführung dieser Dienstleistungen ist nicht möglich, ohne die überall anders geltenden Abstandsregelungen zu brechen. Dies konterkariert alle im Übrigen getroffenen Maßnahmen und muss daher zwingend unterbunden werden.

Durch die Erfahrungen der letzten Tage hat sich gezeigt, dass die Menschen vor allem in den Einzelhandelsgeschäften, die der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen, nicht den nötigen Abstand einhalten. Insbesondere an den Kassen bilden sich durch sog. „Hamsterkäufe“ Warteschlangen, in denen die Menschen dicht gedrängt aneinander stehen. Es ist daher unbedingt erforderlich auch hier Maßnahmen zu ergreifen, um den dringend gebotenen Mindestabstand und die erforderlichen Hygieneregeln einzuhalten. Die aufgeführten Maßnahmen sind angemessen und erforderlich und in der Praxis ohne größere Umsetzungsschwierigkeiten zu erfüllen.

Im Besonderen zu 7:

Der Reiseverkehr ist zum Erliegen gekommen, die Grenzen sind geschlossen und es werden verstärkt Kontrollen durchgeführt. Urlaubsreisen im In- und Ausland führen im Augenblick nur zu einer unnötigen Verschärfung der Lage und sind daher zu unterlassen.

Im Besonderen zu 8:

Hier wird zur Begründung auf die allgemeine vorangegangene Begründung verwiesen. Ausgenommen von diesem Verbot sind solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Beispielhaft seien an dieser Stelle, die Wochenmärkte benannt, die der Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln dienen. Die Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf Wochenmärkte, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Religionsausübung (Art. 4 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Freizügigkeit im Bundesgebiet (Art. 9 GG) der Berufsausübung (Art. 12 GG) werden durch die oben genannten Maßnahmen eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung ist die Stadt Düren nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu 9:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 10:

Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 - in der heute gültigen Fassung - festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 20.03.2020 vollzogen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

Zu 11:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Ordnungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Düren, den 20.03.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. H. Harperscheidt

(H. Harperscheidt)
Leiter Amt
für Gebäudemanagement

gez. Rothkranz

(Rothkranz)
stellv. Leiterin des
Hauptamtes

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 20.03.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. H. Harperscheidt

gez. Rothkranz

(H. Harperscheidt)
Leiter Amt
für Gebäudemanagement

(Rothkranz)
stellv. Leiterin des
Hauptamtes

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist am 20.03.2020 um 12:40 Uhr an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren als Notbekanntmachung i.S. des § 15 II der Hauptsatzung der Stadt Düren ausgegangen worden und tritt damit am 21.03.2020 in Kraft.

(36)

Bekanntmachung der Stadt Düren gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Düren

I.

**Allgemeinverfügung der Stadt Düren
für weitere Verbote die zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen führen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Abs. 1 OBG NRW wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Betretungsverbot für nachfolgende Einrichtungen

a) Die Einrichtungen gemäß der nachfolgenden Förderprogramme sind ab dem 19.03.2020 bis zunächst zum 19.04.2020 für den Publikumsverkehr zu schließen:

- Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung (Einschränkung s. Punkt 4),
- Weiterbildungsberatung im Rahmen des Programms
- Kompetenzentwicklung durch Bildungscheckverfahren (Einschränkung s. Punkt 4),
- Beratung zur beruflichen Entwicklung / Anerkennung Kompetenzen,
- Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und
- Arbeitslosenzentren,
- Regionalagenturen.

b) Die unter 1 genannten Einrichtungen stehen weiterhin vollständig telefonisch zur Verfügung bzw. werden vollständig im Sinne des Zuwendungsbescheids telefonisch verfügbar. Alle Einrichtungen sind aufgefordert, ihren Web-Auftritt und ihre Angebote im Internet im Rahmen der bestehenden Förderung auszubauen.

c) Die unter 1. und 2. getroffenen Regelungen gelten auch für

- Das Beratungsprojekt „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“ (Arbeit und Leben NRW, Düsseldorf) und
- Servicestelle faire Zeitarbeit und Werkverträge (Technologieberatungsstelle NRW, Düsseldorf).

d) Die Beratungsgespräche zur Ausstellung von Schecks für die Förderprogramme Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung und Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsverfahren können telefonisch oder per Videochat erfolgen. Bei positiven Beratungsergebnissen können die Interessenten kurz die Beratungsstelle aufsuchen, um notwendige Dokumente vorzulegen und um das Beratungsprotokoll und die notwendigen subventionserheblichen Erklärungen zu unterschreiben.

e) Die durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen der ESF-Förderprogramme

- Ausbildungsprogramm NRW
- Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen
- 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen
- Teilzeitberufsausbildung
- öffentlich geförderte Beschäftigung

sollen soweit wie möglich telefonisch oder elektronisch erfolgen.

2. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Bekanntmachung

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 - in der heute gültigen Fassung - festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 20.03.2020 vollzogen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

4. Strafbarkeit

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Begründung:

Allgemein

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 ist oberstes Ziel, die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Unter den Voraussetzungen von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den

Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 und 33 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes gefährdeter Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang erlassenen Erlässen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Informationsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Als zuständige Behörde hat die Stadt Düren dafür Sorge zu tragen, dass die Verbreitung des Virus mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln verlangsamt und verzögert wird. Die einzig erforderliche und angemessene Maßnahme zur Verzögerung der Verbreitung des Virus ist die Vermeidung und Einschränkung jeglichen sozialen Kontakts. Dies umfasst die Untersagung von jeglichen Veranstaltungen. Jede Veranstaltung geht mit dem Aufeinandertreffen einer Vielzahl von unterschiedlichen Personengruppen einher, die sich unter anderem in Alter, Wohnort, Geschlecht und gesundheitlicher Konstitution voneinander unterscheiden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 kann es leicht zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Asymptomatisch infizierte Personen oder nur mild Erkrankte können im Rahmen von Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen das Virus auf anderen Menschen übertragen und

die Ausbreitung somit beschleunigen. Einzig angemessenes und erforderliches Mittel, um die Übertragung und Ausbreitung zu verzögern bzw. zu verlangsamen ist daher die konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben. Nach dieser Erkenntnislage stellt jedes unnötige Aufeinandertreffen von Personengruppen ein unnötiges Risiko dar, das es zu vermeiden gilt. Dies nicht zuletzt und vor allem vor dem Hintergrund unser Gesundheitssystem aufrecht- und leistungsfähig zu erhalten, um insbesondere den besonders schutzwürdigen Personengruppen eine adäquate Versorgung zukommen lassen zu können. Alle in diesem Erlass aufgeführten Einrichtungen/Betriebe/Begegnungsstätten tragen eine latente Infizierungsgefahr in sich, da sich hier Menschen in einer großen Anzahl begegnen und Aufeinandertreffen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Die Befristung bis zum 19.04.2020 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gewählt und ist im Erlass des Ministeriums vorgegeben.

Im Besonderen zu 1 a):

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen und dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie in Nordrhein-Westfalen wurden mit Erlassen vom 15.03.2020 und vom 17.03.2020 für alle schulischen Gemeinschaftseinrichtungen und alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen die Schließung bzw. Einstellung angeordnet. Mit weiterem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 18.03.2020 werden die örtlichen Ordnungsbehörden zu den in dieser Allgemeinverfügung angeordneten weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen angewiesen.

Aufgrund der langen Inkubationszeit werden viele Personen angesteckt bevor Gegenmaßnahmen ergriffen können. Dies gilt unabhängig davon, ob man Symptome zeigt oder nicht.

Diese Anordnung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnislagen. Die Verhinderung der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowie die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verzögern ist oberstes Ziel.

Die konkret betroffenen Maßnahmen sind gemäß dem betreffenden Erlass mit den Fördergebern abgestimmt, so dass der Verzicht auf eine Art der Beratung, hier kontaktnahe Beratung, unterbleiben kann und insoweit

gemessen an dem Gefahrenpotential einer Ansteckung ein nur geringfügiger Eingriff ist und damit verhältnismäßig. Die Verbotsregelung korrespondiert im Übrigen bereits mit denen in allen öffentlichen Behörden praktizierten Betretungsverboten bzw. Schließungen für den Publikumsverkehr. Die Kontaktaufnahme und das Vorbringen von Anliegen ist durch andere Formen der Kommunikation sichergestellt.

Im Besonderen zu b):

Die Ausnahmeregelungen sollen den weiteren Verlauf der Beratung ohne Ansteckungsgefahr regeln.

Im Besonderen zu c):

Hier finden die Auszuführungen zu 1 sinngemäß Anwendung.

Im Besonderen zu d):

Hier finden die Auszuführungen zu 2 sinngemäß Anwendung.

Im Besonderen zu e):

Hier finden die Auszuführungen zu 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

Im Besonderen zu 2:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Besonderen zu 3:

Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 - in der heute gültigen Fassung - festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 20.03.2020 vollzogen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

Im Besonderen zu 4:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Ordnungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Düren, den 20.03.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. H. Harperscheidt	gez. Rothkranz
(H. Harperscheidt) Leiter Amt für Gebäudemanagement	(Rothkranz) stellv. Leiterin des Hauptamtes

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 20.03.2020
er Bürgermeister
In Vertretung

gez. H. Harperscheidt	gez. Rothkranz
(H. Harperscheidt) Leiter Amt für Gebäudemanagement	(Rothkranz) stellv. Leiterin des Hauptamtes

Hinweis:
Die Allgemeinverfügung ist am 20.03.2020 um 12:55 Uhr an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren als Notbekanntmachung i.S. des § 15 II der Hauptsatzung der Stadt Düren ausgehängen worden und tritt damit am 21.03.2020 in Kraft.

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.